Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: IIIA1@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

20. Juni 2023

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („Digitalisierungsrichtlinie II“)
Schreiben vom 25. Mai 2023 (AZ: 350090#00007#0003)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorschlag der Kommission wird grundsätzlich begrüßt. Die Schaffung einheitlicher Standards stärkt die Registergerichte in der Bundesrepublik Deutschland, deren qualitativ hochwertige Arbeit bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts bedeutet.

Die Publizität des Handelsregisters ist abhängig von der Qualität und der Aktualität der eingetragenen Inhalte. Die Standards für Personengesellschaften an diejenigen der Kapitalgesellschaften anzugleichen ist ein notwendiger und richtiger Schritt. Gleiches gilt für die Schaffung von Registerpublizität und Transparenz für Konzernverbindungen.

In der Folgenabschätzung wird nicht auf die zusätzlichen Belastungen für die Registergerichte eingegangen. Dies sollte nicht außer Acht gelassen werden. Eine Steigerung der Inhalte der Eintragungen bzw. der zur Verfügungstellung weiterer Information bedeutet zugleich eine Erhöhung der Prüfungsplichten.

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Die in Artikel 15 des Vorschlags eingeführten Aktualisierungsverpflichtungen, insbesondere die jährlichen Bestätigungen, bedeuten ein zusätzlicher Aufwand.

Die Einführung der EU-Gesellschaftsbescheinigung in Artikel 16b des Vorschlags wird ebenfalls zu einem personellen Mehraufwand führen. Hier wäre noch zu Bedenken, ob die Ausstellung in Papierform noch zeitgemäß und nachhaltig ist und die jährliche Übermittlung an die eingetragenen Gesellschaften selbst zwingend erforderlich ist. Die Einführung der Gesellschaftsbescheinigung selbst wird aber begrüßt.

Die Einführung der digitalen EU-Vollmacht (Artikel 16c) hingegen wird kritischer gesehen. Dass sich die Daten über die Vertretungsberechtigungen unmittelbar aus der Eintragung in den Registern ergeben hat durchaus seine Berechtigung und Bedeutung für die Publizitätswirkungen. Die Erweiterung auf die zu hinterlegenden Vollmachten scheint deshalb nicht in ausreichendem Maß vorteilhaft zu sein.

Die Befreiungen von der Legalisation und den Übersetzungen stellen eine wichtige Erleichterung für den Rechtsverkehr dar.

Gleiches gilt für die digitale Vernetzung der Register und die Unionsweite Zugriffsmöglichkeit.

Der Vorschlag der Kommission ist im Gesamten zu unterstützen. Er bedeutet aber neben Erleichterungen für die Nutzer der Register aber einen zusätzlichen Arbeitsanfall bei den Registergerichten und somit einen erhöhten Personalbedarf. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die überfällige Einführung der elektronischen Registerakte.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.